



3. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tharandt (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, der §§ 61 bis 63 Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) sowie § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Tharandt in seiner Sitzung am 15. März 2018 die nachfolgende 3. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr und das Einsatzgeld der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tharandt beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren beträgt monatlich:

- mit bis zu 20 aktiven Kameraden 40,00 Euro
- mit mehr als 20 aktiven Kameraden 50,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreter der Leiter der Ortswehren beträgt monatlich:

- mit bis zu 20 aktiven Kameraden 25,00 Euro
- mit mehr als 20 aktiven Kameraden 30,00 Euro

Grundlage für die Anzahl der Kameraden ist die Jahresstatistik zum 31.12. des Vorjahres.

§ 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Verantwortlichen für die

- zentrale Bekleidungsstelle 10,00 Euro pro Monat
- Personalstatistik 10,00 Euro pro Monat
- Zentrale IT-Betreuung 10,00 Euro pro Monat
- Protokollführung 5,00 Euro pro Monat

§ 2 erhält folgende Fassung:

In der Freiwilligen Feuerwehr Tharandt werden folgende Funktionsträger entschädigt:

1. ein Stadtwehrleiter
2. zwei Stellvertreter des Stadtwehrleiters
3. je ein Leiter Ortsfeuerwehren Tharandt, Kurort Hartha, Pohrsdorf, Fördergersdorf und Grillenburg
4. je ein Stellvertreter des Ortswehrleiters Tharandt, Kurort Hartha, Pohrsdorf, Fördergersdorf und Grillenburg
5. je ein Gerätewart für die Ortswehren Tharandt, Kurort Hartha, Pohrsdorf, Fördergersdorf und Grillenburg

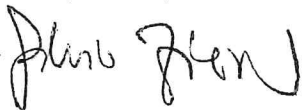
6. ein Stadtjugendfeuerwehrwart
7. ein Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwart
8. die Ortsjugendfeuerwehrwarte der Ortswehren Tharandt, Kurort Hartha, Pohrsdorf
9. die Jugendfeuerwehrlieferer der Ortswehren Tharandt, Kurort Hartha, Pohrsdorf
10. ein Bekleidungswart
11. ein Protokollführer
12. ein Personalverantwortlicher
13. ein IT-Beauftragter

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Tharandt erhält pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 4,00 Euro. Hierbei werden grundsätzlich alle Kameraden berücksichtigt, die innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung im Gerätehaus eintreffen, unabhängig davon, ob sie direkt am Einsatz beteiligt sind. Als Nachweis dient der Einsatzbericht des Einsatzleiters.
- (2) Bei Großschadenslagen (z.B. Hochwasser, Sturmereignis etc.) oder einem langandauernden Einzeleinsatz kann die Stadtwehrleitung eine Einsatzentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Einsatztag beim Bürgermeister beantragen.
- (3) Einsätze nach Absatz 1 werden in der Regel durch die Integrierte Regionalleitstelle Dresden ausgelöst. Einsätze im Rahmen von Großschadenslagen nach Absatz 2 werden in der Regel durch die ortsfeste Befehlsstelle abgearbeitet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt in Kraft.

Tharandt, den 16.4.2018


Silvio Ziesemer
 Bürgermeister

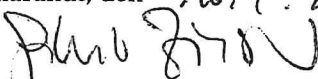


Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, den 16.4.2018


Silvio Ziesemer
 Bürgermeister

